

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Erneuerbare Energiegemeinschaft Bad Schallerbach GmbH („EEG“)

I. Gegenstand der Verträge und des Stromlieferungsvertrags

1. Gegenstand des Stromlieferungsvertrages ist die Belieferung des EEG-Mitglieds mit elektrischer Energie durch die EEG an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) des als stillen Gesellschafter eingetragenen EEG-Mitglieds. Die EEG verpflichtet sich, die Anlage an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) nach Maßgabe des Vertrages mit der vereinbarten Energiemenge zu versorgen (Erfüllungsort nach EAG). Die Zuteilung von Strom aus EEG-Anlagen bzw. der Bezug erfolgt ausdrücklich nicht statisch.
2. Das EEG-Mitglied verpflichtet sich, die gesamte zugeteilte elektrische Energie an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch die EEG auf Basis des Stromlieferungsvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beziehen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur für eingetragene EEG-Mitglieder gültig, deren Anlagen sich im EEG-Versorgungsgebiet befinden und die die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der EEG erfüllen.
4. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Belieferung des EEG-Mitglieds zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der EEG sind.
5. Die EEG hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „EEG-Mitglied“ sowohl für Vertragspartnerinnen als auch für Vertragspartner steht (w/m/d).

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt durch die Zeichnung des EEG-Mitglieds und anschließende Annahme des Vertrags (nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Belieferung) durch die EEG zustande. Der Stromlieferungsvertrag kommt auch dadurch zustande, dass das EEG-Mitglied das schriftliche Vertragsangebot der EEG schriftlich annimmt, Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift ebenfalls bereits als Zustimmung bzw. als schlüssige Handlung gilt). Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.
2. Vertragserklärungen der EEG bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform.
3. Vertragserklärungen des EEG-Mitglieds bedürfen keiner besonderen Form. Zu Beweis Zwecken kann die EEG nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Belehrung

1. Ist das EEG-Mitglied Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der EEG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.
2. Ist das EEG-Mitglied Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).
3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das EEG-Mitglied die EEG mittels einer eindeutigen Erklärung via E-Mail über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

IV. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie, Haftung

1. Die EEG liefert dem EEG-Mitglied für die Dauer des Vertrages elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang.
2. Sollte die EEG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände (inkl. netzbedingte Einschränkungen), die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EEG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

V. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen

Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der EEG-Mitgliedsanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber.

VI. Zusammensetzung des Entgelts bei Vertragsabschluss

1. Zusammensetzung des Entgelts bei Vertragsabschluss

a) Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie an Mitglieder der EEG besteht aus den jährlich festgelegten und auf der Webseite der EEG angeführten Tarifen pro Verrechnungseinheit sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Informationen über aktuelle Tarife, deren Gültigkeitsdauer und Rabattmodelle können unter der EEG Webseite angefordert werden.

b) Sämtliche Sonstige Entgelte, die mit der Energielieferung im Zusammenhang stehen sind vom EEG-Mitglied gesondert zu bezahlen und werden nicht von der EEG eingehoben. Dazu gehören insbesondere gesetzliche Abgaben, Steuern neben der Umsatzsteuer auf die EEG-Lieferung und behördlich festgesetzte Entgelte, die die Energielieferung betreffen (wie Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgabe etc.).

b) Allfällige Änderungen dieser Sonstigen Entgelte (Abgaben, Steuern außerhalb der Lieferung der EEG) sind nicht Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

c) Das EEG-Mitglied hat der EEG alle für die Entgeltbemessung notwendigen Voraussetzungen zu erbringen, insbesondere den Zugang zum Zählerpunkt via Smart Meter. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (wie z.B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung), die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Folge haben.

d) Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der jeweilige Netzbetreiber entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen die Sonstigen Entgelte wie Systemnutzungsentgelte (wie z. B. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, Blindstrom, Entgelt für Messleistungen) sowie sonstige derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben (z. B. Gebrauchsabgabe, CO₂-Abgabe) oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sofern dies eintritt (wie z. B. Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung, Elektrizitätsabgabe) den EEG- Mitgliedern in Rechnung.

e) Die EEG gewährt EEG-Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen einen Rabatt auf das Entgelt. Voraussetzungen für die Gewährung eines Rabatts sowie jeweilige Rabatthöhen sind in eigens abgeschlossenen „Darlehensverträgen“ schriftlich festgehalten. Etwaige daraus resultierende Rabatte werden von der EEG im „Stromliefervertrag“ festgehalten, jährlich überprüft, bei Rechnungslegung automatisch berücksichtigt und sind auf der jeweiligen Abrechnung angeführt. Informationen zu den erwähnten Darlehen und Darlehensverträgen können unter der EEG Webseite angefordert werden.

VII. Verrechnung der elektrischen Energie

1. Die vom EEG-Mitglied beanspruchte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauches bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Abrechnungszeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

3. Die Mitglieder der EEG werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme ein intelligentes Messgerät gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter) mit Abschluss eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten ermöglicht, Voraussetzung ist.

Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig. Das EEG-Mitglied hat aufgrund der Verrechnung nicht die Möglichkeit, seine Zustimmung zur Übermittlung von 15-Minuten-Werten zu widerrufen.

Die EEG wird Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern, da die Auslesung samt Verwendung von 15-Minuten-Werten Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist.

VIII. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung der von der EEG gelieferten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Mitglied in der Regel mindestens einmal jährlich vorgelegt. Die EEG kann andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren. Im Regelfall erfolgt die Abrechnung zwei Mal jährlich.

2. Die Teilzahlungsbeträge werden auf Basis des tatsächlichen Verbrauches berechnet. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich schriftlich und zur Einsparung von Ressourcen ausschließlich elektronisch. Das EEG-Mitglied verpflichtet sich zur Angabe einer gültigen E-Mailadresse und Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Rechnung gilt als zugestellt, wenn sie von der EEG an die letztgenannte Mailadresse des EEG-Mitglieds versendet wurde.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen nicht aus.

4. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

5. Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Zahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Zahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange inne zu halten, bis der Zahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

6. Die EEG ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nachzuberechnen bzw. rückzuerstatten.

IX. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Zahlungen und Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung – ausdrücklich E-Mail Versendung) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Es ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Eine Rechnung gilt als zugestellt, wenn sie von der EEG an die letztgenannte Mailadresse des EEG-Mitglieds versendet wurde.

2. Zahlungen sind für die EEG gebührenfrei auf das Konto der EEG zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Leistungsbezieher zu bezahlen. Das EEG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Zahlung exklusiv per SEPA-Lastschriftverfahren zu. Für fehlerhafte Buchungen und Zahlungen kann pro erforderlicher Zahlungsbuchung eine Bearbeitungsgebühr verrechnet werden.

Für die Erstellung und Zusendung einer vom EEG-Mitglied gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom EEG-Mitglied gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. kann von der EEG eine Bearbeitungsgebühr verrechnet werden.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EEG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4% zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weiters ist die EEG bei EEG-Mitgliedern, die Unternehmer i.S. des KSchG sind, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

4. Kosten für durch das EEG-Mitglied verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten, sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat das EEG-Mitglied zu bezahlen.

5. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Forderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

X. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die EEG ist berechtigt, vom EEG-Mitglied die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) oder eine Vorauszahlung zu verlangen, oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus den in Abs. 2 angeführten Vertragsverhältnissen aus folgenden Gründen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt:

- das EEG-Mitglied ist innerhalb der letzten zwölf Monate mit einer Zahlung mehr als 8 Wochen in Verzug geraten,
- gegen das Mitglied musste bereits wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden,
- die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EEG-Mitglieds liegen vor, bzw. es wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt,
- ein Liquidationsverfahren wurde eingeleitet,
- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch wurde beantragt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt maximal einen halbjährlichen Teilzahlungsbetrag (letzte 6-Monate Abrechnung).

2. Nach einmaliger Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich die EEG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften für Rückstände aus der Belieferung mit elektrischer Energie schadlos halten.

3. Das EEG-Mitglied hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem EEG-Mitglied nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz (Einlagenzinssatz) der Österreichischen Nationalbank verzinst rückerstattet wird. Die Rückgabe kann auch auf Wunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und das EEG-Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten 18 Monate regelmäßig nachgekommen ist.

XI. Verwendung der elektrischen Energie

1. Die elektrische Energie wird dem EEG-Mitglied für die im Vertrag angeführten Zählerpunkte und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2. Grundsätzlich gibt es bezüglich des Strombezugs keine Einschränkungen. Um eine faire Verteilung im Sinne aller EEG-Mitglieder zu gewährleisten, behält sich die EEG vor, EEG-Mitglieder bei missbräuchlichem Nutzungsverhalten zu warnen und/oder den Stromliefervertrag des EEG-Mitglieds zu kündigen. Ein missbräuchliches Nutzungsverhalten ist jedenfalls anzunehmen, wenn der Strombezug nicht mit dem bei Vertragseintritt angegebenen Lastprofil (z.B. Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft etc.) übereinstimmt und signifikant von der zu erwartenden Abnahmemenge abweicht.

XII. Widerrechtlicher Bezug von elektrischer Energie

Wird elektrische Energie entgegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung elektrischer Energie wegen Zuwiderhandlung des EEG-Mitglied gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der EEG der hierdurch entstandene Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu vergüten.

XIII. Vertragsdauer, Vertragseintritt

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
2. Die vorzeitige Auflösung außerhalb vertraglich vereinbarter Bindungsfristen kann den Verlust vertraglicher Ansprüche auflösen.
3. Kann das EEG-Mitglied infolge Umzuges von der elektrischen Energie keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der Frist schriftlich zu kündigen. Ist entgegen den Angaben des EEG-Mitglieds tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat das EEG-Mitglied die EEG so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.
4. Wird der Gebrauch elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt das EEG-Mitglied für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EEG gegenüber haftbar.
5. Die EEG ist bei fehlerhaften Angaben durch den Vertragspartner für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

XIV. Aussetzung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Die EEG ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, die Belieferung mit elektrischer Energie auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung, die Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen oder die unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat seitens der EEG vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die Liefereinstellung (Abschaltung der Zuteilung) sowie die damit verbundenen Kosten zu enthalten.
2. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Absatz 1 vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der EEG entstandenen Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung. Eine derartige Wiederaufnahme kann nur einmal erfolgen.
4. Die EEG behält sich vor, bei unangebrachtem Verhalten (Androhungen, Belästigung, körperlicher Gewalt,...) eines EEG-Mitglieds gegenüber Personen oder MitarbeiterInnen der EEG, durch einen Beschluss der Geschäftsführung und mit schriftlicher Begründung, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

XV. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

1. Das EEG-Mitglied kann allfällige Beschwerden direkt an die EEG richten.
2. Ein Streitschlichtungsantrag (z. B. wegen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Elektrizitätslieferungen) kann schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde oder der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften eingebracht werden.
Energie-Control Austria schlichtungsstelle@e-control.at oder www.e-control.at
Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften info@energiegemeinschaften.gv.at oder energiegemeinschaften.gv.at

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Voraussetzungen für die Belieferung: Die EEG ist zur Lieferung elektrischer Energie an das EEG-Mitglied nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das EEG-Mitglied netzzugangsberechtigt im Sinne des EAG ist und ein rechtsgültiger Vertrag mit der EEG besteht.
2. Salvatorische Klausel: Für Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

3. Datenschutz: Die aktuelle Datenschutzinformation wird ausschließlich online veröffentlicht. Sie steht auf der Webseite der EEG bereit.
4. Änderungen der Anschrift und Daten: Das EEG-Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse der EEG unverzüglich bekannt zu geben.
5. Anpassung an die Marktregeln: Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den sogenannten „EEG-Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften für EEG, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die EEG-Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die EEG berechtigt, Anpassungen vorzunehmen.
6. Weiter gesellschaftliche Bestimmung der EEG sind im Gesellschaftsvertrag und in den Verträgen für stille Gesellschafter festgehalten und in der jeweiligen unterfertigten Form gültig.
7. Die EEG behält sich Änderungen der AGB vor. AGB werden in der jeweils letztgültigen Fassung auf der Webseite mit Version und Datum veröffentlicht und können dort heruntergeladen und gespeichert werden.

XVII. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, bezogen auf die Lieferadresse, welche im Vertrag angegeben wurde.
3. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem EEG-Mitglied und der EEG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.